

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003538/2025
an die Kommission**

Artikel 144 der Geschäftsordnung

Sirpa Pietikäinen (PPE), Eero Heinäluoma (S&D), Christine Singer (Renew), Jeannette Baljeu (Renew)

Betrifft: Umweltauswirkungen von Arzneimitteln und die Wiederverwendung nicht verwendeter zytotoxischer Arzneimittel

Während das Bewusstsein für die Umweltauswirkungen von Arzneimitteln nur langsam wächst, haben einige Mitgliedstaaten bereits angefangen, in diesem Bereich miteinander zusammenzuarbeiten und Erfahrungen auszutauschen. Die Herausforderung besteht darin, dass Umweltbelange und Verfügbarkeitsprobleme eng miteinander verknüpft sind, was bedeutet, dass strengere Rechtsvorschriften allein möglicherweise nicht zum besten Ergebnis führen werden. Die meisten Umweltauswirkungen ergeben sich aus Arzneimitteln, die korrekt verwendet und ins Abwasser ausgeschieden werden. Sie entstehen aber auch bei der Herstellung und vor allem bei der Entsorgung nicht verwendeter Arzneimittel.

Die Niederlande haben erfolgreich ein System für die Wiederverwendung nicht verwendeter zytotoxischer Arzneimittel, die für den Heimgebrauch bestimmt sind, erprobt. Wenn der Patient die Arzneimittel nicht verbraucht, können sie sicher an einen anderen Patienten weitergegeben werden, anstatt vernichtet zu werden. In den geltenden EU-Rechtsvorschriften ist eine solche Wiederverwendung zwar verboten, aber auf der Grundlage dieses Pilotprojekts haben niederländische Gesundheitsexperten eine Änderung der EU-Arzneimittelrichtlinie (Artikel 207a) vorgeschlagen, um dies zu ermöglichen.

Wie könnte die Kommission die sichere Wiederverwendung von Arzneimitteln unterstützen, um sowohl die Umweltauswirkungen als auch Engpässe zu verringern, ohne die Patientensicherheit zu gefährden?

Eingang: 15.9.2025